

Wasser-Konzessionsvertrag

zwischen der

Stadt Rüsselsheim am Main, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Oberbürgermeister, Marktplatz 4, 65424 Rüsselsheim am Main

- nachstehend "**Stadt**" genannt -

und der

Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Peter Scheerer, Walter-Flex-Straße 74, 65428 Rüsselsheim am Main

- nachstehend "**WVR**" genannt -

- nachstehend gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt -

wird nachfolgender Wasser-Konzessionsvertrag geschlossen:

Präambel

Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Bevölkerung sowie der Gewerbe- und Industriekunden in der Stadt Rüsselsheim mit Trinkwasser. Ziel der Vertragspartner ist weiterhin, die öffentliche Wasserversorgung als Pflichtaufgabe der Stadt sicherzustellen. Die Stadt betraut die WVR mit der Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Vertragspartner werden in Verfolgung dieser Ziele vertrauensvoll zusammenarbeiten und auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

Inhalt

1. Kapitel Begriffsbestimmungen und Konzessionsgebiet

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Konzessionsgebiet

2. Kapitel Öffentliche Versorgung

- § 3 Wasserversorgungspflicht der WVR
- § 4 Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflicht

3. Kapitel Wegenutzung

- § 5 Wegenutzungsrecht
- § 6 Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen
- § 7 Folgepflichten und Folgekosten
- § 8 Haftung
- § 9 Stillgelegte Anlagen

4. Kapitel Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

- § 10 Konzessionsabgaben
- § 11 Abrechnung
- § 12 Kommunalrabatt

5. Kapitel Endschaftsbestimmungen

- § 13 Übertragung der Wasserversorgungsanlagen
- § 14 Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken der WVR
- § 15 Übernahmeentgelt
- § 16 Verfahrensmäßige Endschaftsbestimmungen

6. Kapitel Laufzeit

- § 17 Laufzeit, Kündigung

7. Kapitel Ausschließlichkeit; kartellrechtliche Anmeldung

- § 18 Ausschließlichkeit
- § 19 Kartellrechtliche Anmeldung

8. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

- § 20 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages
- § 21 Übertragung von Rechten und Pflichten, Eigentum an den örtlichen Wasserversorgungsanlagen
- § 22 Gerichtsstand
- § 23 Schriftform, Gebühren

1. Kapitel
Begriffsbestimmungen und Konzessionsgebiet

§ 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages sind:

1. Wasserversorgungsanlagen:

Anlagen, die der Versorgung mit Trinkwasser dienen, insbesondere Wasserwerke, Pumpstationen, Hochbehälter, Brunnen, Leitungen, Hydranten, Hausanschlüsse und Messeinrichtungen.

2. Örtliche Wasserversorgungsanlagen:

a) Wasserversorgungsanlagen, die innerhalb des Konzessionsgebietes liegen und zumindest auch innerhalb des Konzessionsgebietes der Wasserversorgung dienen sowie

b) Wasserversorgungsanlagen, die außerhalb des Konzessionsgebietes liegen, aber der Wasserversorgung ausschließlich oder überwiegend innerhalb des Konzessionsgebietes dienen

soweit sie im Eigentum bzw. Miteigentum der WVR stehen, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden.

3. Öffentliche Verkehrswege:

a) Straßen, Wege und Plätze, die im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sowie

b) Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, die im Sinne des Landesstraßenrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen,

c) öffentliche Verkehrswerge (Straßen, Wege), auf denen tatsächlich der öffentliche Verkehr eröffnet ist,

soweit sie im Konzessionsgebiet liegen und der zivilrechtlichen Verfügung der Stadt unterliegen.

4. Sonstige Grundstücke:

Grundstücke, die keine öffentlichen Verkehrswege darstellen, soweit sie im Konzessionsgebiet liegen und der zivilrechtlichen Verfügung der Stadt unterliegen.

5. Öffentliche Wasserversorgung:

Die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung im Sinne des § 50 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) und des § 30 des Hessisches Wassergesetzes.

§ 2

Konzessionsgebiet

- (1) Dieser Konzessionsvertrag gilt für das derzeitige Stadtgebiet gemäß der als **Anlage** beigefügten Karte.
- (2) Sofern künftig Gebiete in das Stadtgebiet eingemeindet werden, wachsen diese grundsätzlich dem Konzessionsgebiet zu.
- (3) Sofern für eingemeindete Gebiete indes Wasserkonzessionsverträge oder sonstige Verträge mit Dritten bestehen, die einer Erweiterung des Konzessionsgebiets nach Abs. (2) zunächst entgegenstehen, wird die Stadt diese Verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden.

2. Kapitel

Öffentliche Versorgung

§ 3

Wasserversorgungspflicht der WVR

- (1) Die WVR verpflichtet sich,
 1. im Konzessionsgebiet die öffentliche Versorgung mit Trinkwasser sicherzustellen,
 2. die gesetzlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, welche die öffentliche Wasserversorgung und die Qualität des Trinkwassers betreffen, einzuhalten,

3. im Falle unvermeidbarer Betriebseinschränkungen der Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug vor anderen Kunden zu geben,
 4. der Stadt im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen die Daten zum Trinkwasserverbrauch der Kunden zur Verfügung zu stellen, soweit die Stadt diese zur Ermittlung der Abwassergebühren oder -entgelte benötigt,
 5. allgemeine Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise (allgemeine Preise) öffentlich bekannt zu geben.
- (2) Zu den allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise hat die WVR jedermann im Konzessionsgebiet an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen und im jeweils benötigten Umfang mit Wasser zu versorgen. Diese Pflichten bestehen nicht, wenn der Anschluss bzw. die Versorgung für die WVR aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar sind.
- (3) Die WVR kann darüber hinaus Kunden zu besonderen Bedingungen und Preisen versorgen (Sondervertragskunden). Über einer (Neu-)Eingruppierung als Tarif- bzw. Sondervertragskunde wird die WVR die Stadt umgehend informieren.
- (4) Die Wasserversorgung von Einrichtungen der Stadt wird in einem gesonderten Wasserversorgungsvertrag (Sonderkundenvertrag) geregelt, wenn die Stadt dies wünscht.

§ 4

Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflicht

Die WVR verpflichtet sich, die örtlichen Wasserversorgungsanlagen zu erhalten, zu erneuern und auszubauen, soweit dies im Rahmen einer rationellen und wirtschaftlich vernünftigen Betriebsführung oder im öffentlichen Interesse zur Sicherstellung einer langfristig sicheren öffentlichen Versorgung im Konzessionsgebiet mit Wasser erforderlich ist.

3. Kapitel

Wegenutzung

§ 5

Wegenutzungsrecht

- (1) Die Stadt räumt der WVR im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung und zum Betrieb von örtlichen Wasserversorgungsanlagen zu benutzen, wobei grundsätzlich die Wasserversorgungsanlagen in den Straßen verlegt werden. In Ausnahmefällen können Wasserversorgungsanlagen mit Zustimmung der Stadt auch in Gehwegen verlegt werden.
- (2) Sonstige Grundstücke darf die WVR im Rahmen der durch § 8 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages.
- (3) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Entwidmung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) grundsätzlich erhalten, soweit dem nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Regelungen des § 7 finden Anwendung.
- (4) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen Grundstücken wird die Stadt die WVR rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der WVR zu ihren Gunsten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bereitstellung und Eintragung der Dienstbarkeiten trägt die WVR.
- (5) Soweit die Stadt für Grundstücke Benutzungsrechte nicht aus eigener Befugnis erteilen kann, unterstützt sie die WVR dabei, dass ihr ein Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Soweit in diesen Fällen die Zustimmung der Stadt verlangt wird, wird die Stadt auf Verlangen der WVR die Zustimmung erteilen.
- (6) Soweit der Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Stadt die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen zu gestatten hat, und soweit die WVR den Antrag nicht selbst stellen kann, stellt die Stadt auf Verlangen der WVR einen entsprechenden Antrag
- (7) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die im Rahmen dieses Wegenutzungsrechtes betriebenen und/oder errichteten Wasserversorgungsanlagen nicht zu den Be-

standteilen der jeweiligen Grundstücke gehören, also sogenannte Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

§ 6

Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen

- (1) WVR und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. WVR wird bei der Inanspruchnahme der von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Stadt und ihre Bürger möglichst gering sind.
- (2) Die Ordnungsprinzipien der Stadt bei der Belegung von öffentlichen Verkehrswegen werden von WVR beachtet. (Grundsatz: Wasserversorgungsleitungen werden in Straßen verlegt; Kabel, Telekom in Gehwegen). Wenn im Zuge der Erneuerung oder der Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen andere Medien mit verlegt werden (Leerrohre, Stromkabel, TK, etc.) und kein Gehweg vorhanden ist, sollen diese möglichst am Straßenrand verlegt werden.
- (3) WVR errichtet die Wasserversorgungsanlagen im Stadtgebiet nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand. Sie wird die Wasserversorgungsanlagen so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen. Über besondere Anforderungen der Stadt wird sich WVR mit der Stadt abstimmen.
- (4) WVR wird die Stadt so rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Wasserversorgungsanlagen informieren, dass die Stadt angemessene Zeit zu einer Stellungnahme hat. Insbesondere muss eine Baustellenkoordination (gleichzeitig anfallende Arbeiten, gemeinsame Nutzung der Straßenaufbrüche) und damit Bauzeitverkürzung erfolgen. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechtigte Interessen der Stadt und/oder technische Notwendigkeiten vorliegen. Ebenso wird die Stadt WVR rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Wasserversorgungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.

- (5) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Herstellung von Hausanschlüssen wird WVR die Zustimmung der Stadt in Gestalt einer Aufgrabungsgenehmigung und verkehrsrechtlichen Anordnung, soweit erforderlich, einholen. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen. Für den entstandenen Aufwand der Stadt sind Verwaltungsgebühren nach der derzeit gültigen Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Rüsselsheim (Verwaltungsgebührenordnung) zu entrichten.
- (6) Die Stadt wird WVR bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Wasserversorgungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Stadtgebiet unterstützen. Der Stadt entstehen dabei keine Kosten.
- (7) WVR hat bei Bauarbeiten die gemeindlichen Anlagen zu sichern. Für die Ausführung der Arbeiten der WVR an den öffentlichen Verkehrswegen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere sind die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u.a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswege) zu beachten. WVR verpflichtet sich, die für WVR tätigen Tiefbauunternehmen anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Verkehrswegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt. Falls die Baumaßnahmen der WVR besondere Aufwendungen der Stadt in ihrem Verkehrsraum erfordern, z.B. besondere verkehrsrechtliche Anforderungen, hat WVR den dadurch verursachten Aufwand zu tragen.
- (8) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird WVR die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils aktuell anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Die WVR berücksichtigt die Einhaltung der Regeln der Technik. Für die von der WVR ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Nach Beendigung der Bauarbeiten findet eine gemeinsame Abnahme der wiederhergestellten Flächen zwischen der WVR und der Stadt statt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der vorbehaltlosen Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt,

spätestens jedoch einen Monat, nachdem der Stadt der Abschluss der Bauarbeiten schriftlich mitgeteilt wurde und die Stadt nicht widersprochen hat. WVR hat die Abnahme zu veranlassen, die in der Regel innerhalb eines Monats durchgeführt werden soll. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist durch WVR zu beseitigen. Anderenfalls ist die Stadt berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme i.S.v. § 637 BGB auf Kosten der WVR zu beseitigen.

- (9) Falls Bauarbeiten der Stadt etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden. Dabei gestatten sich die Stadt und WVR gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren. Sofern bei Baumaßnahmen erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Stadt und der WVR gemeinsam verursachungsgerecht getragen.

Notaufgrabungen werden der Stadt umgehend angezeigt. Nach Wiederherstellung der Flächen hat WVR die Abnahme zu veranlassen.

- (10) Bei Aufgrabungen, die die Stadt selbst durchführt, erkundigt sie sich über die Lage von Wasserversorgungsanlagen bei der WVR. WVR ist verpflichtet, über die Lage unverzüglich Auskunft zu erteilen, soweit möglich in digitaler Form.

WVR führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Wasserversorgungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Die Stadt hat die Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die Lage von Wasserversorgungsanlagen der WVR im Arbeitsbereich bei dieser zu erfragen. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

- (11) Soweit für den Bau und Betrieb der Wasserversorgungsanlagen erforderlich, wird die Stadt der WVR auf Anfrage Auskünfte aus den bei der Stadt geführten Bestandsplanwerken schriftlich oder soweit vorhanden in digitalisierter Form erteilen.

Die Vertragspartner ermöglichen sich gegenseitig unentgeltlich die Einsichtnahme in die jeweils geführten Bestandsplanwerke, indem sie dem jeweils anderen Vertragspartner Zugriffsrechte im Rahmen des Informationssicherheits-Managementsystems gewähren. Eine Verpflichtung zur Einrichtung entsprechender Informationssysteme wird durch diese Regelung nicht begründet.

§ 7

Folgepflichten und Folgekosten

- (1) Die Stadt kann eine Änderung von Wasserversorgungsanlagen verlangen, sofern die Änderung im öffentlichen Interesse der Stadt liegt. Die Stadt wird WVR von allen Maßnahmen, die eine Änderung von Wasserversorgungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (2) Stadt und WVR werden dafür Sorge tragen, dass Kosten für gemeinschaftlich durchgeführte Straßenbau-, Kanalbau-, Fernmelde- und Versorgungsleitungsbaumaßnahmen (inkl. Straßenbeleuchtungskabel) unter den beteiligten Kostenträgern durch besondere, auf den Einzelfall bezogene vertragliche Vereinbarungen untereinander anteilig, entsprechend dem Bauumfang des einzelnen Kostenträgers, aufgeteilt werden.
- (3) Die Kosten für Änderungen nach Abs. 1 trägt WVR, soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuches oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.
- (4) Soweit sich die Stadt um Zuschüsse für die Änderung der Verkehrswege bemüht, wird sie sich auch um Zuschüsse für die Anpassung der Wasserversorgungsanlagen bemühen.
- (5) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 8

Haftung

- (1) WVR haftet der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Wasserversorgungsanlagen der WVR entstehen. Sobald es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird die WVR nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die WVR wird die Stadt von Ansprüchen Dritter gemäß Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung solcher Ansprüche mit der WVR abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten bzw. Störungen in der Anschlussnutzung und/oder Belieferung mit Wasser.

- (2) Die Stadt haftet der WVR für Beschädigungen ihrer Wasserversorgungsanlagen nur dann, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung von beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 9

Stillgelegte Anlagen

Die Stadt kann die Beseitigung stillgelegter Wasserversorgungsanlagen auf Kosten der WVR verlangen, soweit sie ein berechtigtes Interesse an der Beseitigung hat. WVR kann eigene Vorschläge machen. Sofern sie das berechnigte Interesse der Stadt ebenfalls erfüllen, treten diese an die Stelle der Beseitigung.

4. Kapitel

Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

§ 10

Konzessionsabgaben

- (1) Die Stadt erhält von der WVR die jeweils höchstzulässigen Konzessionsabgaben
- (2) Die Zahlung von Konzessionsabgaben durch die WVR erfolgt für die Lieferung von Trinkwasser aus dem örtlichen Wasserversorgungsnetz durch das die WVR an Letztverbraucher liefert.
- (3) Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch der WVR zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.
- (4) Die Konzessionsabgaben sind in der Höhe vereinbart, die nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Stadtverbände (KAE) vom 04.03.1941 in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer die KAE ersetzenden Regelung maximal zulässig ist. Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche

Regelung herbeiführen. Für den Zeitraum ab dem Wegfall der Begrenzung der Konzessionsabgaben bis zur einvernehmlichen Regelung gilt die Konzessionsabgabe als vereinbart, die nach S. 1 bei einer Weitergeltung der Begrenzung geschuldet wäre.

- (5) Sollten die Konzessionsabgaben oder andere vertragliche Leistungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, Entscheidungen des EuGH oder des BFH oder Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden als steuerbar gelten, wird die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) zusätzlich erhoben.

§ 11

Abrechnung

- (1) Die WVR rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Stadt mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens sechs Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Die WVR hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, welche die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können.
- (2) Die WVR zahlt monatliche Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils zum 1. des Monats für den jeweils vorangegangenen Monat fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Zwölftel des Betrages der letzten Schlussabrechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussabrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

§ 12

Kommunalrabatt

- (1) Die WVR gewährt auf den zu den allgemeinen Preisen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages gemäß den jeweils geltenden Regelungen der KAE oder nachfolgender preisrechtlicher Bestimmungen.
- (2) Der Preisnachlass wird in den Rechnungen der WVR sichtbar in Abzug gebracht.

5. Kapitel
Endschafftsbestimmungen

§ 13
Übertragung der Wasserversorgungsanlagen

- (1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat die WVR gegen Zahlung des Übernahmeentgelts Eigentum und Besitz an den örtlichen Wasserversorgungsanlagen auf die Stadt zu übertragen, soweit die Stadt dies verlangt, und, soweit rechtlich möglich, sämtliche diesbezüglichen Rechte, insbesondere schuldrechtliche und dingliche Nutzungsrechte an Grundstücken, an diese abzutreten bzw. zu übertragen; soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die WVR der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Grundstücke, die gemäß § 1 Nr. 2 zu den örtlichen Wasserversorgungsanlagen gehören, werden von dieser Bestimmung nicht erfasst.
- (2) Die Stadt tritt an Stelle der WVR in die bestehenden Verträge mit den Kunden ein.

§ 14
Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken der WVR

- (1) Soweit die zu übertragenden Wasserversorgungsanlagen wesentliche Bestandteile von Grundstücken im Eigentum der WVR darstellen, werden die WVR und die Stadt im Übertragungsvertrag diese Wasserversorgungsanlagen zu Scheinbestandteilen i.S.d. § 95 Abs. 1 BGB bestimmen. Die WVR wird diese Wasserversorgungsanlagen entsprechend § 929 S. 2 BGB auf die Stadt übertragen.
- (2) Die WVR wird auf eigene Kosten zu Gunsten der Stadt beschränkt persönliche Dienstbarkeiten für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Stadt, diese Wasserversorgungsanlagen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

§ 15

Übernahmeentgelt

Als Übernahmeentgelt (Kaufpreis) wird der objektivierte Ertragswert vereinbart.

§ 16

Verfahrensmäßige Endschaftsbestimmungen

- (1) Die WVR ist verpflichtet, der Stadt zwei Jahre vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf Verlangen Aufschluss darüber zu geben, welche Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind, sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, derer die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages bedarf. Die gleiche Verpflichtung trifft die WVR gegenüber dem von der Stadt bezeichneten Übernehmer, soweit dieser Auskünfte und/oder Betriebsunterlagen zur Vorbereitung oder Durchführung der Übernahme bedarf.
- (2) Soweit der Übernehmer dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch die WVR gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

6. Kapitel

Laufzeit

§ 17

Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit vom 15.12.2021 bis zum 14.12.2041.
Die Stadt hat das Recht, den Vertrag erstmalig nach Ablauf von 15 Jahren zu kündigen. Die Kündigung ist 2 Jahre vorher schriftlich zu erklären.
- (2) Dieser Vertrag ersetzt den am 14.12.2001 geschlossenen Konzessionsvertrag zur Wasserversorgung zwischen der Stadt und der WVR.
- (3) Ändert sich die Kontrolle über die WVR, so hat WVR diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel). Ein an-

zeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt vor, wenn der Anteil des kommunalen Gesellschafters an der WVR unter 51 % sinkt. Die Stadt hat in diesem Fall das Recht, binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich zu kündigen. Die Regelungen vorstehender §§ 15 ff. gelten im Fall einer Kündigung entsprechend.

7. Kapitel

Ausschließlichkeit, kartellrechtliche Anmeldung

§ 18

Ausschließlichkeit

Die Stadt verpflichtet sich, die Verlegung und den Betrieb von Leitungen auf oder unter öffentlichen Wegen für eine bestehende oder beabsichtigte unmittelbare öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Stadt mit Wasser ausschließlich der WVR zu gestatten.

§ 19

Kartellrechtliche Anmeldung

- (1) Die WVR nimmt innerhalb von zwei Wochen nach der Vertragsunterzeichnung die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche Anmeldung dieses Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde vor.
- (2) Für die Kostentragung bleibt es bei der Regelung des § 23 (2).

8. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

§ 20

Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die

Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn in diesem Vertrag vereinbarte Ausschließlichkeitsrechte ganz oder teilweise wegfallen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.

Gleiches gilt bei Vorliegen einer Vertragslücke.

- (2) Bei Änderungen der wasserwirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.

§ 21

Übertragung von Rechten und Pflichten, Eigentum an den örtlichen Wasserversorgungsanlagen

- (1) Die WVR ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit vorheriger Zustimmung der Stadt auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu übertragen.
- (2) Die WVR ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Stadt die örtlichen Wasserversorgungsanlagen oder Teile davon an Dritte zu veräußern, zu verpachten, zu vermieten oder diese zu belasten.

§ 22

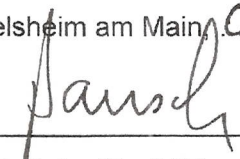
Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Rüsselsheim.

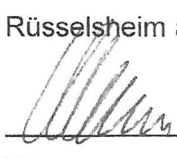
§ 23

Schriftform, Anpassung, Gebühren


- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Anpassung (Änderung oder Ergänzung) dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform. Die Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.
- (2) Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die für den Abschluss dieses Vertrages sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, trägt die WVR.
- (3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Stadt und WVR erhalten von diesem Vertrag und sämtlicher etwa noch abzuschließender Nachträge eine Ausfertigung.

Rüsselsheim am Main, *03.08.20*


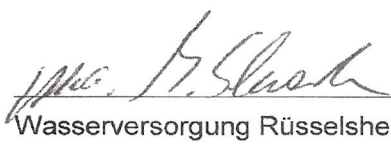
Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main
Udo Bausch
Oberbürgermeister

Rüsselsheim am Main, *14.08.20*


Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH
Hans-Peter Scheerer
Geschäftsführer

Rüsselsheim am Main, *4.8.20*


Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main
Dennis Griesser
Bürgermeister

Rüsselsheim am Main, *12.08.2020*


Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH
Matthias Schweitzer
Prokurist

Anlage:

- Karte des Konzessionsgebietes